

aws Sustainable Food Systems – explore

Programm zur Förderung von Nachhaltigkeitsinnovationen im Kontext von Lebensmittelsystemen

Programmdokument gemäß 2.2. der aws Richtlinie
für Förderungen aus Mitteln der Nationalstiftung
für Forschung, Technologie und Entwicklung

aws Sustainable Food Systems – explore

1	Ausgangslage und Motiv	3
2	Ziele der Förderungsmaßnahme	5
3	Rechtliche Grundlagen	7
4	Förderungswerbende	8
5	Förderbare Vorhaben, Förderungsart, -höhe und Vorhabenzeitraum	9
5.1	Förderbare Vorhaben	9
5.2	Förderungsart	11
5.3	Förderungshöhe	11
5.4	Vorhabenzeitraum	11
6	Förderbare und nicht förderbare Kosten	12
6.1	Förderbare Kosten	12
6.2	Gemeinkostenzuschlag	15
6.3	Nicht förderbare Kosten	15
6.4	Umsatzsteuer	16
7	Einreichung und Bewertungsverfahren	17
7.1	Einreichverfahren	17
7.2	Bewertungsverfahren	17
7.3	Auswahlkriterien	18
8	Auszahlung	19
9	Geschlechtsdifferenzierte Erhebung personenbezogener Daten	21
10	Indikatoren	21
11	Monitoring und Evaluierungskonzept	22
12	Veröffentlichungen und Öffentlichkeitsarbeit	22
13	Laufzeit des Programms	22
14	Anhang	24
	Definitionen	24

1 Ausgangslage und Motiv

Lebensmittelsysteme sind untrennbar mit der Klimakrise und mit der Zukunft unseres Planeten verbunden. Internationalen Studien zufolge wird die Nachhaltigkeit von Lebensmittelsystemen weithin als eine der wichtigsten globalen Herausforderungen für die Menschheit im 21. Jahrhundert angesehen.

Lebensmittelsysteme sind komplexe Systeme und umfassen alle Akteur*innen und Organisationen, die an Produktion, Verarbeitung, Verteilung, Vermarktung, Verbrauch und Entsorgung von Lebensmitteln beteiligt sind.

Sie zählen mit zu den größten Verursachern von Treibhausgasemissionen, spielen eine Schlüsselrolle in der Bewältigung der Klimakrise und sind gleichzeitig unverzichtbare Lebensgrundlage. Herausforderungen wie demografischer Wandel, Klimakrise, Verlust von Biodiversität und Globalisierung stehen mit diesen in engem Zusammenhang und es sind gerade Lebensmittelsysteme – unsere Lebensgrundlage –, die von den daraus resultierenden Problemen wie Ressourcenverknappung, Umweltzerstörung oder zunehmenden sozialen Ungleichgewichten direkt betroffen sind.

Lebensmittelsysteme sind Verursacher, aber zugleich größtes Opfer aktueller Entwicklungen und jüngster Krisen.

Zudem stehen Lebensmittelsysteme von heute aufgrund von teils unvorhersehbaren dynamischen Entwicklungen auf Märkten – national wie international –, in der Gesellschaft, veränderten Konsummustern, Ernährungstrends sowie angesichts der voranschreitenden Digitalisierung und der damit einhergehenden Innovationen und technologischen Errungenschaften unter enormem Veränderungsdruck.

Die ökonomischen, ökologischen und/oder sozialen Auswirkungen, die aus der derzeitigen Gestaltung von Lebensmittelsystemen resultieren, führen zu heftiger Kritik und zu einer breit getragenen Forderung – national wie auch international – nach einer vermehrt systemischen Betrachtung und einer Nachhaltigkeitstransformation.¹ Darunter versteht man einen grundlegenden und tiefgehenden Umbau der Produktions- und Konsumweisen von Lebensmittelsystemen („*redesign the way we produce, deliver, consume and recycle food*“) zur Erreichung ökonomischer, ökologischer und/oder sozialer Nachhaltigkeitsziele, insbesondere der internationalen Sustainable Development Goals. Auch das österreichische Regierungsübereinkommen sowie sämtliche FTI-relevante Teilstrategien (z. B. die FTI-Initiative Kreislaufwirtschaft) adressieren verschiedenste Maßnahmen und Ziele, die als Beitrag zur Nachhaltigkeitstransformation von Lebensmittelsystemen gewertet werden können.

¹ SAPEA Report – A Sustainable Foodsystem for the European Union (2020)

Als wesentliche Herausforderungen im Hinblick auf die erforderliche Transformation werden die fragmentierte Struktur bzw. Wertschöpfungskette, Mangel an Vertrauen / Intransparenz, mangelnder Entrepreneurial Spirit, zunehmende Skills Gaps, fehlende Innovationskraft und cross-sektorale Ansätze sowie niedriger Digitalisierungsgrad angesehen.

Innovationen und neue Ansätze sind gefragter denn je.

Viele dieser angepeilten Veränderungen werden bereits von Akteur*innen in den Lebensmittelsystemen aufgegriffen. Sie entwickeln neue Produkte, Lösungen, Verfahren, Dienstleistungen, Geschäftsmodelle usw., um ökonomische, ökologische und/oder soziale Herausforderungen in Lebensmittelsystemen gezielt zu adressieren. Ihre Innovationskraft und ihre Innovationen nehmen im Transformationsprozess eine Schlüsselfunktion ein.

Ausgehend von der Agenda auf europäischer Ebene, Schwerpunktsetzungen in vielen innovationsführenden Ländern und basierend auf robusten wissenschaftlichen Erkenntnissen, die die essenzielle Notwendigkeit einer zukunftsorientierten Gestaltung von Lebensmittelsystemen aufzeigen, zielt die neue „**aws Sustainable Food Systems Initiative**“ darauf ab, Innovationspotenziale im Kontext von Lebensmittelsystemen zu mobilisieren, gezielt zu unterstützen und damit Innovationschancen zu nutzen.

Die Dringlichkeit und Bedeutung des Themenkomplexes „Lebensmittelsysteme“ legitimieren – in einer modernen, missionsorientierten FTI-Politik –, hier einen Fokus zu setzen und Innovationsvorhaben im Kontext der Aspekte Produktion² & Verarbeitung (Industrie & Gewerbe) | Vertrieb & Logistik | Vermarktung (inkl. Großhandel, Lebensmitteleinzelhandel, Gastronomie) | Konsum, Endverbraucher*innen | Lebensmittelabfallverwertung, Kreislaufschließung aus dem Blickwinkel von nachhaltigen Lebensmittelsystemen gezielt zu unterstützen.

aws Sustainable Food Systems – explore, dessen Rahmenbedingungen im gegenständlichen Programmdokument näher ausgeführt werden, ist eine **monetäre Förderungsmaßnahme** im Rahmen der „**aws Sustainable Food Systems Initiative**“.

² Die landwirtschaftliche Urproduktion ist nicht im Fokus der aws Sustainable Food Systems Initiative, da diese von anderen Förderungsmaßnahmen umfassend erfasst wird. Landwirtschaftliche Betriebe sind aber mit Vorhaben, die im Kontext der adressierten Aspekte stehen und sofern sie die im Programmdokument festgelegten Voraussetzungen erfüllen, angesprochen.

2 Ziele der Förderungsmaßnahme

aws Sustainable Food Systems – explore ist eine monetäre Förderungsmaßnahme im Rahmen der „**aws Sustainable Food Systems Initiative**“. Diese zielt darauf ab, mit konkreter monetärer Förderung und begleitenden Maßnahmen zu Bewusstseinsbildung, Vernetzung und Know-how-Austausch Innovationschancen und -potenziale im Kontext von Lebensmittelsystemen zu adressieren und zu heben und damit einen Beitrag zur Nachhaltigkeitstransformation von Lebensmittelsystemen zu leisten.

Generelle Zielsetzung der Förderungsmaßnahme **aws Sustainable Food Systems – explore** ist es, **Innovationsvorhaben**, die das Potenzial haben, einen **Beitrag zur Nachhaltigkeitstransformation von Lebensmittelsystemen** (ökonomisch, ökologisch, sozial) zu leisten und dahingehende **Innovations- und Transformationsimpulse** zu setzen, zu ermöglichen.

Dazu wird die **Konzeption, Entwicklung** und gegebenenfalls die **erste Pilotierung innovativer Vorhaben im Kontext von Lebensmittelsystemen**, die auf neue Lösungsansätze in den Themenstellungen („Purpose Area“) Kreislaufwirtschaft I Lebensmittelabfälle und -verluste I Transparenz inkl. Digitalisierung I Verkürzung der Wertschöpfungsketten I Verpackung neu denken I Regionalität und regionale Versorgungssysteme inkl. städtische Lebensmittelsysteme I Direkte Produzent*innen-Konsument*innen-Interaktion I Neue Organisationsformen und Partizipationsmodelle ausgerichtet sind, unterstützt.

Die Förderungsmaßnahme **aws Sustainable Food Systems – explore** zielt dabei ab auf die

- **Schaffung von Anreizen für Neuentwicklungen und Stimulation von Innovationsschritten**, die Antworten auf die Herausforderungen – ökonomisch, ökologisch und/oder sozial – von Lebensmittelsystemen geben;
- Forcierung von Vorhaben, die **Impulse und Anstoß zur Transformation** in Richtung nachhaltiger, d. h. ökonomischer, ökologischer und/oder sozial gerechter, Lebensmittelsysteme geben;
- Forcierung von Vorhaben, die **alternative Lösungsansätze aufzeigen** und durch **Vorzeige- und Modellcharakter das Potenzial zur Vervielfältigung** aufweisen;
- **Erhöhung der Nachhaltigkeitsorientierung** der Akteur*innen bei der Konzeption, Entwicklung und gegebenenfalls ersten Pilotierung neuer Lösungsansätze;
- **Incentivierung und Intensivierung der inter- und transdisziplinären und cross-sektoralen Zusammenarbeit** zwischen unterschiedlichen Akteur*innen (inkl. bis dato branchenfremder Akteur*innen – weg vom Silodenken) im Themenkomplex „Lebensmittelsysteme“ und damit Beitrag zur Überwindung von

Skills Gaps sowie zur Bildung von neuartigen Netzwerken und Akteur*innenkonstellationen unter besonderer Berücksichtigung der Diversität;

- **Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit** von Akteur*innen durch angebots- und nachfrageseitige Innovationen und **Verbesserung der Anschlussfähigkeit** an nationale und internationale Förderungsmaßnahmen und Initiativen;
- Unterstützung der u. a. **Vorgründungs- und Gründungsphase** im Kontext von Lebensmittelsystemen;
- Begünstigung eines „**Entrepreneurial Spirits**“ im Themenkomplex „Nachhaltige Lebensmittelsysteme“ durch dahingehende Bewusstseinsbildung.

Um den Wissenstransfer über Nachhaltigkeit in Lebensmittelsystemen zu unterstützen, wird die Förderungsmaßnahme durch flankierende Aktivitäten begleitet.

Ungeachtet dessen, dass die budgetären Mittel dieser Förderungsmaßnahme aus dem Fonds Zukunft Österreich stammen und eine strategische Zielerfüllung bereits durch ergangene Empfehlung des Antrags durch den Rat für Forschung und Technologie gegeben ist, adressiert **aws Sustainable Food Systems – explore** auf strategischer Ebene in mehrfacher Hinsicht die Handlungsfelder der FTI-Strategie 2030 der Bundesregierung. Die FTI-Strategie 2030 gibt Österreich als Innovationsland die strategische Richtung und die Ziele für die kommenden Jahre vor. Hierzu zählen: (1) zum internationalen Spitzenfeld aufschließen und den FTI-Standort Österreich stärken, (2) den Fokus auf Wirksamkeit und Exzellenz richten sowie (3) auf Wissen, Talente und Fertigkeiten setzen.

Alle drei übergeordneten Ziele sind als essenzielle Säulen und somit als integrale Bestandteile für eine Nachhaltigkeitstransformation von Lebensmittelsystemen zu sehen. Nachhaltigkeitsinnovationen, deren Charakteristika themenoffen, neu, innovativ, andersartig, interdisziplinär, transsektoral, systemverändernd, radikal, teils in Nischen entstehend sind, spielen dabei eine zentrale Rolle und sind ein Hebel, um Österreichs FTI-Ziele bis 2030 zu erreichen. Darüber hinaus werden zahlreiche nationale FTI-relevante Teilstrategien, z. B. die Standortstrategie 2040, die FTI-Initiative Kreislaufwirtschaft, Klima- und Transformationsoffensive, die Open-Innovation-Strategie für Österreich und die Biodiversitäts-Strategie Österreich 2020+, durch Nachhaltigkeitsinnovationen in Lebensmittelsystemen unterstützt.

3 Rechtliche Grundlagen

Grundlage für das gegenständliche Programmdokument ist die „**aws Richtlinie**“ für **Förderungen aus Mitteln der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung vom Oktober 2023** („die Richtlinie“), die durch das vorliegende Programmdokument näher spezifiziert wird, unter Einbeziehung folgender EU-rechtlicher Grundlagen:

- VO (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der EU am 15.12.2023: OJ L, 2023/2831, 15.12.2023 (kurz **De-minimis-Verordnung**), in der jeweils geltenden Fassung.
- Bezüglich der Unternehmensgröße ist die jeweils geltende **KMU-Definition** ausschlaggebend („Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)“ Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003, ABI. L 124/36 vom 20.5.2003 in der jeweils geltenden Fassung). Verflochtene Unternehmen sind im Sinne dieser Empfehlung als Einheit zu betrachten.

4 Förderungswerbende

Förderungswerbende können nur außerhalb der Bundesverwaltung stehende **natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften, die ein KMU gemäß jeweils geltender EU-Definition** sind, sein, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ein Unternehmen betreiben oder zu betreiben beabsichtigen und bei Antragstellung der Förderung einen **Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich** haben.

Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GsbR und ARGE) haben keine Rechtspersönlichkeit und sind daher nicht antragsberechtigt.

Im Übrigen gelten die Festlegungen der Richtlinie (insbesondere Punkt 4.2. „Ausschlusskriterien“).

5 Förderbare Vorhaben, Förderungsart, -höhe und Vorhabenzeitraum

5.1 Förderbare Vorhaben

aws Sustainable Food Systems – explore unterstützt innovative Vorhaben im Kontext von Lebensmittelsystemen, d. h. Vorhaben,

- 1) die den **Aspekten** (und/oder)
 - Produktion & Verarbeitung (Industrie & Gewerbe; exkl. Urproduktion)
 - Vertrieb & Logistik
 - Vermarktung (inkl. Großhandel, Lebensmitteleinzelhandel, Gastronomie)
 - Konsum, Endverbraucher*innen
 - Lebensmittelabfallverwertung, Kreislaufschließung

zuzuordnen sind **und**

- 2) inhaltlich auf **Lösungsansätze** in mind. einer der Themenstellungen („**Purpose Area**“)
 - Kreislaufwirtschaft
 - Lebensmittelabfälle und -verluste
 - Transparenz inkl. Digitalisierung
 - Verkürzung der Wertschöpfungsketten
 - Verpackung neu denken
 - Regionalität und regionale Versorgungssysteme inkl. städtische Lebensmittelsysteme
 - Direkte Produzent*innen-Konsument*innen-Interaktion
 - Neue Organisationsformen und Partizipationsmodelle

ausgerichtet sind.

Die im Rahmen von **aws Sustainable Food Systems – explore** förderbaren Vorhaben müssen folgende fünf Voraussetzungen/Charakteristika erfüllen:

- stellen einen Lösungsansatz dar, dessen **Nachhaltigkeitsbeitrag** und **Transformationsimpuls bzw. -potenzial plausibel nachvollziehbar dargestellt werden kann;**

Hinweis:

Nachhaltigkeitsbeitrag im Sinne dieses Programmdokuments bedeutet, dass die Lösungsansätze einen über die direkten Wirkungen des Vorhabens bzw. über die Unternehmensgrenzen hinausgehenden Impact entlang der Sustainable Development Goals (SDGs) bzw. den für Lebensmittelsysteme relevanten Targets aufweisen.

Transformationsimpuls bzw. -potenzial im Sinne dieses Programmdokuments bedeutet, dass die Lösungsansätze einen aktiven und maßgeblichen Beitrag zur Veränderung in Richtung ökonomischer, ökologischer und/oder sozial gerecht(er)er Lebensmittelsysteme aufzeigen, anstoßen und/oder leisten bzw. eine dahingehende Entwicklung anstoßen und/oder verbessern; Alternativen aufzeigen etc.

- befinden sich in der **Konzeptphase** bis gegebenenfalls in der **Phase der ersten Pilotierung**;
- umfassen **Aktivitäten der experimentellen Entwicklung**, d. h. **Maßnahmen, die zur Prüfung der inhaltlichen und/oder wirtschaftlichen Machbarkeit** durch Konkretisierung des Konzepts (u. a. Identifikation/Einbindung geeigneter Partner*innen/Akteur*innen, Validierung des Bedarfs / Marktanalyse, Konkretisierung des Skalierungsmodells) und gegebenenfalls erste Pilotierung (Erarbeitung eines ersten „Proof of Concept“ bzw. eines Prototyps) erforderlich sind;
- sind auf **konkrete Produkt³-, Prozess-, Marketing- und Organisationsinnovationen⁴ etc. ausgerichtet**, die Lösungsansätze für die Herausforderungen und Chancen im Kontext von Lebensmittelsystemen entlang der definierten Themenstellungen („Purpose Area“) darstellen;⁵
- sind **auf Skalierung ausgerichtet** und **erste Ansätze des intendierten Skalierungsmodells können bereits plausibel nachvollziehbar dargestellt werden**. Die Konkretisierung des Skalierungsmodells kann Gegenstand der im Rahmen der Förderung umgesetzten Maßnahmen sein.

Hinweis:

Der Begriff der **Skalierbarkeit** wird bewusst breit verstanden. Skalierung im Sinne dieses Programmdokuments umfasst u. a. Skalierungsmodelle/-ansätze, die

- auf die **Vervielfältigung, Verbreitung und/oder breite Einsetzbarkeit** (z. B. geografisch) bzw. auf die **Erhöhung der Anzahl der involvierten Menschen & Communitys** abzielen („Auswirkung auf Anzahl“ – scale out);
- die **darauf ausgerichtet sind, traditionelle Verhaltensweisen und -muster, kulturelle Werte, Überzeugungen und Denkweisen aufzubrechen und damit Veränderungen anzustoßen** („Auswirkungen auf Methoden/Herangehensweisen“ – scale deep);
- die **darauf ausgerichtet sind, neue „Normen/Standards“ anzustoßen bzw. zu setzen, oder einen dahingehenden nachhaltigen, positiven Einfluss haben** („Auswirkungen auf Institutionen/Gesetze/Regulatorien“ – scale up).

³ Produktinnovationen inkludiert Dienstleistungen.

⁴ Organisationsinnovationen inkludiert Geschäftsmodelle.

⁵ Gem. OECD (2005): Oslo Manual. Guidelines for collecting and interpreting innovation data. 3. Auflage. Kapitel 3 „Basic Definitions“, Punkt 2 „Innovation“, S. 46ff.

5.2 Förderungsart

Die Förderung erfolgt in Form eines **nicht rückzahlbaren Zuschusses**.

Es besteht kein dem Grunde und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung.

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel.

5.3 Förderungshöhe

Die Förderung beträgt unter Berücksichtigung der beihilferechtlichen Obergrenzen der **De-minimis-Verordnung**

- ➔ bis zu **90 % der förderbaren Gesamtvorhabenkosten**,
- ➔ **maximal jedoch EUR 50.000**.

Vorhaben, deren Gesamtvorhabenkosten geringer sind als EUR 10.000, sind nicht förderbar.

Bei Anwendung der De-minimis-Verordnung kommen bei Ausstellung des Förderungsvertrags die jeweils gültigen Vergaberichtlinien zur Anwendung.

Die erforderlichen **Eigenanteile in Höhe von mind. 10 %** sind in Form von (echten) Eigenmitteln bereitzustellen und dürfen nicht durch andere Förderungen abgedeckt werden.

Falls ein Vorhaben auch von anderen Förderungsstellen (Bund, Land etc.) unterstützt wird, ist der kumulierte Förderungsbarwert (Subventionsäquivalent) für das Vorhaben zu ermitteln.

Der kumulierte Barwert aller Förderungen darf die jeweils geltenden Vorgaben der De-minimis-Verordnung nicht überschreiten.

5.4 Vorhabenzeitraum

Der Vorhabenzeitraum wird im Förderungsvertrag festgelegt und beträgt **maximal 12 Monate** und kann in begründeten Fällen nach schriftlicher Genehmigung durch die aws auf max. 18 Monate verlängert werden.

6 Förderbare und nicht förderbare Kosten

6.1 Förderbare Kosten

Förderbare Kosten sind alle dem Vorhaben zurechenbaren Ausgaben bzw. Aufwendungen, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) für die Dauer des vertraglich festgelegten Vorhabenbeginns bis zum vertraglich festgelegten Vorhabenende (inkl. einer allfälligen Verlängerung oder der Verschiebung des Vorhabenzeitraums) der geförderten Tätigkeit sowie nach Antragstellung entstanden und nachweislich bezahlt worden sind, d. h. **Kosten, deren Leistungszeitraum, Rechnungs- und Zahlungsdatum innerhalb des Förderungszeitraums** liegen. In Ausnahmefällen kann das Zahlungsdatum nach Vorhabenende erfolgen insofern die jew. Rechnung vor Einreichung der Verwendungsnachweise für die Endabrechnung nachweislich bezahlt worden ist.

Rechnungen haben den umsatzsteuerrechtlichen Rechnungsmerkmalen zu entsprechen.

Die Förderungswerbenden haben auf die **Ausgewogenheit von internen und externen Leistungen** zu achten. Die Ausgewogenheit hängt vom Inhalt des Vorhabens und den beteiligten Know-how-Träger*innen ab. Ausschließlich externe oder ausschließlich interne Leistungen können nur in Ausnahmefällen anerkannt werden.

Im Übrigen gelten die Vorgaben der unter Punkt 3 angeführten Rechtsgrundlagen in Zusammenhang mit den förderbaren Kosten.

Förderbar sind Kosten, die unter folgende **Kostenkategorien** fallen:

Kostenkategorie	Einschränkungen, Detaillierungen, Anmerkungen, Erläuterungen
Personalkosten sind zu unterscheiden in	<i>Hinweis:</i> <ul style="list-style-type: none">• Die Stundensatzberechnung der angestellten Mitarbeitenden ist in den Antragsunterlagen mit einer Formel hinterlegt.• Sind nicht alle Mitarbeitenden bei der Planung bekannt, können ausnahmsweise Platzhalter eingefügt werden. Dabei muss deren jeweils geplante Funktion im Vorhaben möglichst genau angegeben werden.

<p>a) <u>für am Vorhaben Mitarbeitende MIT Gehaltsnachweis</u> (angestellte Mitarbeitende, angestellte und mitarbeitende Gesellschafter*innen, freie Dienstnehmer*innen)</p> <p>b) <u>für am Vorhaben Mitarbeitende OHNE Gehaltsnachweis</u> (natürliche Personen, nicht angestellte Gesellschafter*innen, Personen mit Vereinsfunktionen lt. Vereinsregister)</p>	<p>Personalkosten sind prinzipiell auf Basis der Bruttogehälter und -löhne sowie der darauf bezogenen Abgaben anzusetzen, soweit diese für das jeweilige Vorhaben eingesetzt werden.</p> <p>Für Personalkosten, die überwiegend aus Bundesmitteln gefördert werden, sind Kosten nur bis zu jener Höhe anerkenbar, die entweder dem Gehaltsschema des Bundes entsprechen oder auf entsprechenden gesetzlichen, kollektivvertraglichen bzw. darauf basierenden branchenüblichen Betriebsvereinbarungen festgelegten Bestimmungen beruhen. Liegen solche nicht vor, können auch branchenübliche Dienstverträge akzeptiert werden.</p> <p>Im Rahmen der förderbaren Kosten kann ein Pauschalstundensatz verwendet werden, sofern dies im Einklang mit den beihilferechtlichen Vorgaben ist. Zur Vereinfachung der Abrechnung können Stundensatzkalkulationen in den Formularen für Kostenpläne und Abrechnungen vorgegeben werden. Dabei ist von einem von der aws festgelegten Stundensatz auszugehen, der von der aws jährlich angepasst werden kann und auf der Website veröffentlicht wird. Die Regelungen bezüglich der Anerkennung dieser Personalkosten ohne Gehaltsnachweis werden von der aws ebenfalls jeweils auf der Website der aws bekannt gegeben.</p>
<p>Sachkosten</p> <p>Materielle und immaterielle Investitionen</p>	<p><i>Hinweis:</i> <i>Sachkosten sind ausschließlich im Rahmen des AFA-Werts für die Dauer der Vorhabenlaufzeit förderbar.</i></p> <p>Das sind insbesondere aktivierbare Investitionen in materielle Anlagewerte und immaterielles Anlagevermögen, z. B. Kosten für vorhabenbezogenes Verbrauchsmaterial, geringwertige Wirtschaftsgüter, Kosten für Instrumente und Ausrüstungen und anteilige Lizenzgebühren, soweit und solange sie für das Vorhaben eingesetzt werden.</p>
<p>Sonstige Kosten</p> <p>Reisekosten</p> <p>Materialkosten und Bedarfsmittel</p>	<p>Der Anteil der Reisekosten darf max. 20 % der förderbaren Gesamtvorhabenkosten ausmachen. Diäten, Kilometergeld, Tag- und Nächtigungsgelder sind nicht förderbar.</p> <p>Verbrauchsmaterialien, Werkstoffe o.Ä., die eindeutig der Entwicklung und Erstellung des zur Förderung eingereichten Vorhabens zugeordnet werden können.</p>

<p>Aufbau und Betrieb eines Messestands</p>	<p>Wenn dieser dem Wissenstransfer dient; die Teilnahme an reinen Verkaufs- oder Vertriebsmessen ist nicht förderbar.</p>
<p>Unternehmensgründungskosten</p>	<p>im Ausmaß von max. 10 % der förderbaren Gesamtvorhabenkosten</p>
<p>Ausbildungskosten</p>	<p>wenn vorhabenbezogen</p>
<p>Drittkosten sind z. B. Kosten für</p> <p>Einbindung wesentlicher Akteur*innen</p> <p>Auftragsforschung, techn. od. wissenschaftliches Know-how oder gleichwertige Dienstleistungen, zugekaufte Personaldienstleistungen (Leasing, Werkverträge)</p> <p>Studien, Patente, Wissen und von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente</p> <p>Kosten für Beratungsleistungen, Konzeptions-, Pilotierungs- und/oder Prototypkosten</p>	<p><i>Hinweis:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Drittkosten können bis zur Höhe der Rechnung und der geleisteten Zahlung anerkannt werden. • <i>Honorarnoten sind als Drittkosten zu behandeln.</i> <p>Relevante Akteur*innen sind Personen und/oder Organisationen, die einen direkten oder indirekten Bezug zur Themenstellung des Vorhabens haben. Relevante Akteur*innen können sowohl Kund*innen oder Nutzer*innen sein als auch Expert*innen mit dem notwendigen Wissen im entsprechenden Themengebiet oder Stakeholder*innen wie Interessenvertretungen, also jede Person, die mit dem Zielaspekt oder dessen Wirkung in Berührung kommt oder deren Erfahrung zur Lösungsfindung beitragen kann. Es kann sich dabei auch um unübliche (z. B. branchenfremde) Akteur*innen handeln, die mit ihrer Expertise den Themenbereich breiter abdecken und für andere und neue Sichtweisen sorgen können.</p> <p>sofern diese ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden</p> <p>sofern die Transaktion zu geschäftsüblichen Konditionen durchgeführt wurde und keine Absprachen vorliegen</p>

6.2 Gemeinkostenzuschlag

Vorhaben erhalten **pauschal** einen Gemeinkostenzuschlag **iHv max. 25 %** auf die anerkekbaren Personalkosten. Die Berechnung des Gemeinkostenzuschlags ist in den Planungsunterlagen mit einer Formel hinterlegt. Es bedarf diesbezüglich keiner weiteren Aufschlüsselung durch die Förderungswerbenden.

Mit dieser Pauschale sind jedenfalls folgende Kostenpositionen abgedeckt, die nicht als Einzelkosten angesetzt werden können:

- Allgemeine Tätigkeiten von Sekretariat, Controlling, Buchhaltung, Personalverrechnung, Geschäftsführung
- Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, Rechtsberatung
- EDV-, Nachrichtenaufwand
- Büromaterial, Drucksorten
- Arbeitsplatzausstattung (Büromöbel, EDV etc.)
- Gebäudeabschreibung, Instandhaltung, Reparatur
- Miete und Pacht für allgemeine Flächen, Betriebskosten
- Reinigung, Entsorgung
- Lizenzgebühren (sofern diese die Unternehmensgrundausrüstung betreffen)
- Verpackungs- und Transportkosten
- Fachliteratur
- Versicherungen, Steuern

6.3 Nicht förderbare Kosten

- Kosten, die vor dem Antragstellungsdatum bzw. dem vertraglich festgelegten Vorhabenbeginn und nicht direkt und für die Dauer des Vorhabens entstanden sind;
- Kosten, die nicht unmittelbar mit dem geförderten Vorhaben in Zusammenhang stehen oder die aufgrund EU-rechtlicher Bestimmungen nicht als förderbar gelten;
- Kosten, die für einen erfolgreichen Vorhabenabschluss und die Zielerreichung keine unabdingbare Voraussetzung darstellen;
- Kosten, deren Bedeckung im Rahmen anderer Förderungen erfolgt;
- Kosten für routinemäßige Änderungen oder Adaptionen bzw. Kosten für Produkte, Dienstleistungen, Verfahren etc. oder deren Weiterentwicklungen, die dem Stand der Technik entsprechen bzw. lediglich eine graduelle Weiterentwicklung zum Ziel haben;
- Kosten der seriellen Fertigung oder laufenden Produktion;
- Ausgaben, die nicht eindeutig dem Vorhaben oder der Zielsetzung des Vorhabens zurechenbar sind (z. B. Rechnungen, die auf eine andere Person/Institution lauten oder nicht von den Begünstigten bezahlt wurden, sowie Repräsentationsausgaben und Bewirtungskosten);
- Reine Vermarktungs- und Vertriebskosten, Werbungskosten;
- Kosten für Antrags- und Förderberatung;

- Kosten für die Entwicklung von Softwareplattformen, bei denen Innovation bzw. Nachhaltigkeit nur im Content ersichtlich wird und die keinen Rückschluss auf einen Transformationsbeitrag leisten;
- Rechnungsbelege unter EUR 150 exkl. USt, wobei kleinere Beträge zu einer Sammelrechnung zusammengefasst werden können, um den Betrag zu überschreiten;
- Kalkulatorische Kosten und Kosten, die nicht in direktem und unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen.

Weiters sind Vorhaben ohne ausreichende Ressourcengrundlage, insbesondere betreffend personelle Ausstattung, dargestellte Finanzierung bzw. Ausfinanzierung, notwendiges Know-how bzw. die zur Durchführung erforderlichen Rechte und Lizenzen nicht förderbar.

6.4 Umsatzsteuer

Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist nicht förderbar.

Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig von den Förderungsnehmenden zu tragen ist, somit keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, wird sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt.

Die – auf welche Weise immer – rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie die Förderungsnehmenden nicht tatsächlich zurückerhalten.

Sollte eine Förderung vom Finanzamt wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663 steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung der Förderungsnehmenden an die richtlinienverantwortliche Bundesministerin oder den richtlinienverantwortlichen Bundesminister nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür von den Förderungsnehmenden eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, ist vorzusehen, dass dieses Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen ist. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer – aus welchem Rechtsgrund immer – ist somit ausgeschlossen. Details zu den förderbaren und nicht förderbaren Kosten sowie zur Abrechnung werden von der aws geregelt und auf der Website der aws veröffentlicht.

7 Einreichung und Bewertungsverfahren

7.1 Einreichverfahren

Das Förderungsprogramm wird im **Antragsverfahren** durchgeführt. Die aws lädt auf ihrer Website (<https://www.aws.at/aws-food-systems-initiative/>) zur Einreichung des Förderungsantrags ein. Dort werden allfällige Einreichstichtage bzw. Einreichfristen und die erforderlichen Unterlagen veröffentlicht.

Die Einreichung des Förderungsantrags kann **ausschließlich über** die elektronische Anwendung der aws, den „**aws Fördermanager**“, erfolgen. Für die Einreichfrist maßgeblich ist das Absendedatum des Antrags im „aws Fördermanager“.

Unvollständige, nach Einreichstichtagen bzw. außerhalb der Einreichfristen eingebrachte Anträge können nicht berücksichtigt werden.

7.2 Bewertungsverfahren

Alle bis zu einem auf der Homepage (<https://www.aws.at/aws-food-systems-initiative/>) veröffentlichten Stichtag vollständig eingebrachten Anträge nehmen am Förderungsvergabeverfahren teil und werden in einem **mehrstufigen Prozess** sowohl einer formalen, inhaltlichen und wirtschaftlichen Prüfung durch Fachexpert*innen unterzogen.

Formale und wirtschaftliche Aspekte, insbesondere die Zurechenbarkeit der förderbaren Kosten, Befähigung der Förderungwerbenden zur Durchführung des Vorhabens sowie Übereinstimmung des Vorhabens mit den Zielen und Ansprüchen des Programmdokuments, werden grundsätzlich durch die aws geprüft.

Förderungsanträge, welche die formalen und wirtschaftlichen Anforderungen erfüllen, werden einer **Jury** zur Prüfung und Bewertung der inhaltlichen Aspekte vorgelegt. Die Bewertung der Vorhaben durch die Jury erfolgt gemäß den nachfolgend angeführten **Auswahlkriterien** und nimmt eine Auswahl in Form einer Reihung („**Best of**“-Prinzip) vor.

Zudem verfasst die aws ein Ergebnisprotokoll mit den negativen sowie positiv zur Förderung empfohlenen Vorhaben samt allfälliger Auflagen und/oder Bedingungen.

Begleitend zum Juryverfahren kann von der aws eine ergänzende Geschäftsordnung erstellt werden. Bei der Besetzung des Bewertungsgremiums wird auf eine ausgewogene Geschlechterverteilung geachtet.

Die Förderungsentscheidung fällt die aws.

Vorhaben, die nicht gefördert werden, erhalten eine schriftliche Ablehnung mit der für die Entscheidung maßgeblichen Begründung.

Vorhaben, die gefördert werden, erhalten ein von der aws ausgestelltes Förderungsangebot mit sämtlichen Auflagen und Bedingungen zur Förderung, welches von den Förderungswerbenden innerhalb von zwei Monaten ab Zusendung im „aws Fördermanager“ anzunehmen ist.

7.3 Auswahlkriterien

Zur Auswahl der förderbaren Vorhaben wird ein standardisiertes, gewichtetes Bewertungsschema mit den unten angeführten Bewertungsaspekten angewendet:

Nachhaltigkeitsbeitrag (20 %)

d. h., ein über die direkten Wirkungen des Vorhabens bzw. über die Unternehmensgrenzen hinausgehender Impact entlang der Sustainable Development Goals (SDGs) bzw. den für Lebensmittelsysteme relevanten Targets ist plausibel nachvollziehbar dargestellt;

Transformationsimpuls bzw. -potenzial (20 %)

d. h., der aktive und maßgebliche Beitrag zur Veränderung in Richtung ökonomischer, ökologischer und/oder sozial gerecht(er)er Lebensmittelsysteme bzw. eine dahingehende Entwicklung anzustoßen und/oder zu verbessern, wird durch den Lösungsansatz plausibel nachvollziehbar dargestellt;

Innovation (20 %)

d. h., der Lösungsansatz adressiert Herausforderungen von Lebensmittelsystemen entlang der definierten Themenstellungen („Purpose Area“) und stellt eine dafür neue „Antwort/Herangehensweise“ im Hinblick auf neue Produkte, Dienstleistungen, Prozesse, Organisationsmethoden, Geschäftsmodelle etc. dar / weist aufgrund des Neuigkeitsgehalts experimentellen Charakter auf;

Skalierbarkeit (20 %)

d. h., die Plausibilität/Kompatibilität (u. a. inhaltlich, resourcentechnisch) des intendierten Skalierungsmodells ist gegeben bzw. nachvollziehbar dargestellt;

Umsetzung (20 %)

d. h., hohes Engagement der Förderungswerbenden sowie deren fach- und themenspezifisches Know-how / Qualifikation ist erkennbar; Einbindung/Abdeckung der für die erfolgreiche Umsetzung erforderlichen (externen) Schlüsselqualifikationen/Kooperationspartner*innen/Akteur*innen sind gegeben; eine schlüssige und eine für das Vorhaben adäquate Projektplanung ist gegeben;

8 Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nur an die Förderungsnehmenden und dient ausschließlich zur Durchführung des geförderten Vorhabens.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt in **Teilbeträgen** gemäß Förderungsvertrag und mit der Maßgabe, dass – abgesehen von der 1. Auszahlung – ein weiterer Teilbetrag erst dann ausbezahlt wird, wenn ein **Verwendungsnachweis** (inhaltlicher Bericht sowie Kostennachweis) über den jeweils bereits ausbezahlten Teilbetrag erbracht worden ist.

Sofern nicht eine im Fördervertrag enthaltene Bedingung entgegensteht, kann bei der 1. Auszahlung eine Acontozahlung abgerufen werden. Ihr Ausmaß beträgt höchstens 50 % des im Förderungsvertrag genannten maximalen Förderungsbetrags. Ihr Abruf kann frühestens nach dem Erhalt des signierten Förderungsvertrags und der Erfüllung allfälliger darin enthaltener Auflagen und Bedingungen sowie nach Nachweis über den Start des geförderten Vorhabens erfolgen. Im Fall eines bei Abruf laufenden Insolvenzverfahrens wird eine Acontozahlung nicht gewährt.

Eigenmittel iHv mind. 10 % der anerkannten förderbaren Gesamtvorhabenkosten müssen vor der 1. Teilauszahlung auf einem den Förderungsnehmenden **klar zuordenbaren Bankkonto** bei einem Kreditinstitut, das über eine Banklizenz in der Europäischen Union verfügt, durch einen aktuellen Kontoauszug nachgewiesen werden.

Bei der Kontrolle der von den Förderungsnehmenden übermittelten Verwendungsnachweise wird ein **Stichprobenverfahren** angewendet.

Bei Vorhaben, die länger als sechs Monate dauern, muss halbjährlich (ab Vorhabenbeginn) ein aussagekräftiger Bericht über das Fortschreiten / die Entwicklung des Vorhabens vorgelegt werden. Das diesbezügliche Formular („Zwischenbericht“) wird auf der Website der aws zur Verfügung gestellt, ist zu verwenden, vollständig auszufüllen und elektronisch zu übermitteln.

Teilauszahlungen bedeuten generell noch keine finale Anerkennung der abgerechneten Kosten.

Die **finale Anerkennung** der abgerechneten Kosten **erfolgt nach Prüfung der Endabrechnung**.

Konkrete Bedingungen und Auflagen zur Kontrolle des Vorhabenfortschritts werden im Förderungsvertrag festgelegt. Vor der Auszahlung sind die Erreichung sowie die Erfüllung sonstiger Auflagen und Bedingungen nachzuweisen.

Bei der Festlegung der Auszahlungstermine ist auch auf die Verfügbarkeit der erforderlichen Bundesmittel Bedacht zu nehmen.

Sofern mit der Eigenart der Förderung vereinbar, ist überdies auszubedingen, dass die Auszahlung der Förderung aufgeschoben werden kann, wenn und solange Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung nicht gewährleistet erscheinen lassen.

Eine Abtretung, Anweisung, Verpfändung oder eine sonstige Verfügung der Ansprüche aus dem zugesagten Zuschuss ist nicht zulässig.

Für Abrechnungen und Berichte sind ausschließlich **die von der aws zur Verfügung gestellten Vorlagen** zu verwenden. Diese werden von der aws unter <https://www.aws.at/aws-food-systems-initiative/downloads/> zur Verfügung gestellt und sind der aws elektronisch zu übermitteln.

Die **abschließenden Verwendungsnachweise** zur Prüfung der Endabrechnung sind innerhalb von **drei Monaten nach Abschluss des Vorhabens** zu erbringen, so keine sonstigen Vereinbarungen getroffen wurden.

9 Geschlechtsdifferenzierte Erhebung personenbezogener Daten

Bei Einreichung eines Förderungsantrags ist von den Förderungswerbenden eine Aufstellung über die aktuelle Beschäftigungssituation (Stand der Vollzeitäquivalente) der am Vorhaben Mitarbeitenden geschlechtsdifferenziert vorzulegen.

10 Indikatoren

Folgende Indikatoren können zum Monitoring und zur Evaluierung der gegenständlichen Förderungsmaßnahme herangezogen werden:

- Anzahl der eingereichten/geförderten Vorhaben
- Gesamtvorhabenkosten der eingereichten/geförderten Vorhaben
- Förderbare Kosten der eingereichten/geförderten Vorhaben
- Anzahl der Arbeitsplätze und geschaffene Arbeitsplätze (w/m)
- Größe des Projektteams (w/m)
- Anzahl der Vorhaben mit Frauen in der Projektleitung
- Anzahl der Vorhaben mit Kooperationspartner*innen
- Anzahl der Vorhaben, die zur Erreichung der Sustainable Development Goals (SDGs) beitragen (= Nachhaltigkeitsbeitrag)
- Anzahl der Vorhaben mit Transformationsimpuls (ökonomisch, ökologisch und/oder sozial)

11 Monitoring und Evaluierungskonzept

Für die Programmevaluierung wird von der aws ein entsprechendes Monitoring eingerichtet. Hierzu ist einmal pro Jahr von der aws ein Bericht zu erstellen, der z. B. die Outputs (z. B. Bundesland, Sektor, Förderungsquote, Anzahl der Förderfälle ...) und die qualitativen Effekte beschreibt.

Es erfolgt ein Monitoring auf Ebene der geförderten Vorhaben. Das Monitoring erfolgt im Kontext der jährlichen aws Leistungsberichte und des jährlichen Reportings an die Nationalstiftung. Dabei ist auf eine geschlechtsdifferenzierte Erhebung der Daten zu achten. Die Monitoringberichte werden mit als Grundlage für die geplante Evaluierung dienen.

Am Ende der Förderungsmaßnahme ist eine Evaluierung geplant. Die Evaluierung der Förderungsmaßnahme erfolgt von der aws durch Vergabe an eine externe Expert*innenorganisation nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel. Diese soll eine Analyse und Einschätzung des Programmdesigns, der Programmumsetzung und -durchführung sowie der erzielten Programmeffekte umfassen.

Um diese Datengewinnung für die Evaluierung zu ermöglichen, enthalten die Förderungsverträge eine entsprechende Auflage, in der sich die Förderungsnehmenden zu einer späteren Datenbereitstellung verpflichten.

12 Veröffentlichungen und Öffentlichkeitsarbeit

12.1. Nach Europäischem Beihilfenrecht sind, insbesondere gemäß Art 9 Abs 1 AGVO die in Anhang III dieser Verordnung angeführten Daten, wenn die zugesagte Gesamtförderung für ein Projekt EUR 100.000 übersteigt und gemäß Art 6 De-minimis VO, die dort angeführten Daten zu veröffentlichen.

12.2. Die aws wird Informationen zu geförderten Vorhaben unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen in Übereinstimmung mit der DSGVO veröffentlichen. Sie kann auch Dritte mit der Öffentlichkeitsarbeit betrauen.

13 Laufzeit des Programms

Das vorliegende Programmdokument gilt bis 31.12.2026. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist das Programmdokument nur mehr auf Förderungsverträge anzuwenden, die auf Basis dieses Programmdokuments abgeschlossen wurden. Im Falle einer Verlängerung der Nationalstiftungsrichtlinie ist eine Verlängerung des

Programmdokuments geplant sowie gegebenenfalls, nach Maßgabe weiterer verfügbarer Mittel, auch die Verlängerung darüber hinaus möglich

14 Anhang

Definitionen

Experimentelle Entwicklung

(gem. Artikel 2 Nummer 86 AGVO)

„Experimentelle Entwicklung“: Erwerb, Kombination, Gestaltung und Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln. Dazu zählen zum Beispiel auch Tätigkeiten zur Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen.

Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von Prototypen, Demonstrationsmaßnahmen, Pilotprojekte sowie die Erprobung und Validierung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld umfassen, wenn das Hauptziel dieser Maßnahmen darin besteht, im Wesentlichen noch nicht feststehende Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen weiter zu verbessern. Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten einschließen, wenn es sich dabei zwangsläufig um das kommerzielle Endprodukt handelt und dessen Herstellung allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre.

Die experimentelle Entwicklung umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen sollten.

Innovation

Eine **Innovation**⁶ ist die Einführung eines neuen oder merklich verbesserten Produkts (Ware oder Dienstleistung) oder eines Verfahrens (Prozess) oder einer neuen Marketingmethode oder einer organisatorischen Neuerung in den Geschäftsabläufen, in der Organisation des Arbeitsplatzes oder in den Außenbeziehungen.

Eine **Produktinnovation** ist die Einführung eines Produkts oder einer Dienstleistung, das/die in Bezug auf seine/ihre Eigenschaften oder beabsichtigten Verwendungen neu oder deutlich verbessert ist. Dies beinhaltet wesentliche Verbesserungen der technischen Spezifikationen, Komponenten und Materialien, integrierter Software, Benutzerfreundlichkeit oder anderer funktionaler Merkmale.

Eine **Prozessinnovation** ist die Umsetzung einer neuen oder deutlich verbesserten

⁶ Gem. OECD (2005): Oslo Manual. Guidelines for collecting and interpreting innovation data. 3. Auflage. Kapitel 3 „Basic Definitions“, Punkt 2 „Innovation“, S. 46ff.

Produktions- oder Liefermethode. Dazu gehören wesentliche Änderungen in Techniken, Ausrüstungen und/oder Software.

Eine **Marketinginnovation** ist die Umsetzung einer neuen Marketingmethode mit erheblichen Änderungen in Produktdesign oder Verpackung, Produktplatzierung, Produktabsatzförderung oder Preisgestaltung.

Eine **organisatorische Innovation** ist die Umsetzung einer neuen Organisationsmethode in den Geschäftspraktiken (u. a. Geschäftsmodelle), der Arbeitsplatzorganisation oder der externen Unternehmensbeziehungen.